

# Einreise für qualifizierte Beschäftigte mit berufspraktischer Erfahrung und staatlich anerkanntem Abschluss nach §19c Abs. 2 AufenthG i.V.m §6BeschV in nicht-reglementierten Berufe ab 01.März 2024

*Diese Übersicht ist eine vereinfachte Darstellung des Visaverfahrens. Die dargelegten Schritte dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit des Antragsverfahrens für Aufenthaltstitel und sind ohne Gewähr.*

*Bitte Folgendes noch beachten:*

- jeder Fall ist eine Einzelfallentscheidung
- der Familiennachzug wird ab §29 AufenthG fortfolgend behandelt und muss gesondert beantragt werden.

## Voraussetzungen:

- Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot mit Mindestgehalt (45% Beitragsbemessungsgrenze in ARV - 3.397 € brutto monatlich, 40.770€ brutto/Jahr). **Anforderung entfällt**, wenn der **Arbeitgeber tarifgebunden** ist und die Fachkraft (FK) zu tariflichen Arbeitsbedingungen beschäftigt wird
- Die Arbeitsagentur (BA) muss der Beschäftigung zustimmen
- Im Herkunftsland staatlich anerkannten Berufs- oder Hochschulabschluss (Bestätigung über die staatliche Anerkennung bei der [ZAB \(Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen\)](#) beantragen) oder AHK Zertifikat (Auslandshandelskammer)
- Bei einem Berufsabschluss eine Ausbildungsdauer von mindestens 2 Jahren (Anerkennung von der [ZAB-Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen](#))
- Mindestens **2 Jahre Erfahrung** im angestrebten Beruf innerhalb der letzten 5 Jahre, muss kein Bezug zum Berufsabschluss bestehen. Das wird von der Arbeitsagentur (BA) im Rahmen ihrer Zuständigkeit geprüft.



- Die formale Anerkennung des Abschlusses in Deutschland ist nicht erforderlich
- Keine Sprachkenntnisse für das Visumverfahren notwendig (der Arbeitgeber kann selbst entscheiden, welche (formalen) Deutschkenntnisse er für die zu besetzende Position als ausreichend ansieht)

## Ablauf und Zuständigkeiten:

1	Ausland	Fachkraft mit Berufsabschluss holt online bei der <a href="#">ZAB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen)</a> die Bestätigung über das Vorliegen einer mind. 2-jährigen Ausbildung.  Antrag für eine digitale Auskunft zur Berufsqualifikation stellen: <a href="#">Berufsqualifikation - Zeugnisbewertung (kmk.org)</a>  <b>Achtung:</b> Jede Zeugnisbewertung bei der ZAB ist kostenpflichtig. Weitere Informationen zu den Kosten finden Sie <a href="#">hier</a> .	Fachkraft und ZAB
2		Arbeitsvertrag mit dem deutschen Arbeitgeber schließen	Fachkraft, Arbeitgeber
3		Fachkraft beantragt bei der Botschaft ein Visum zum Arbeiten für Fachkräfte mit berufspraktischer Erfahrung  ( <u>Unterlagen:</u> u.a. Arbeitsvertrag, Reisepass, ggf. vom Arbeitgeber ausgefülltes Formular " <a href="#">Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis</a> " (Zustimmung der Arbeitsagentur wird eingeholt), Nachweis über Hochschul- oder Berufsabschluss von der ZAB, Visumantragsformular, Krankenversicherung für DE)  Siehe <a href="#">Homepage der deutschen Auslandsvertretung</a> für zusätzliche erforderliche Unterlagen	Fachkraft, Botschaft
4		Erteilung des Einreisevisums zum Arbeiten für Fachkräfte mit berufspraktischer Erfahrung	Fachkraft, Botschaft



5	Deutschland	Einreise in Kreis Lippe mit dem entsprechenden Visum	Fachkraft
6		Wohnadresse beim Einwohnermeldeamt des lippischen Wohnortes anmelden	Fachkraft, Einwohnermeldeamt der Kommune
7		Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde (ABH) ca. 2 Monate vor Ablauf des Einreisevisums beantragen.  Liste der erforderlichen Unterlagen im Vorfeld bei der ABH erfragen.	Fachkraft, ABH Kreis/ABH Stadt Detmold
8		Arbeitsaufnahme mit gültigem Visum oder gültiger Aufenthaltserlaubnis möglich. Prüfpflicht liegt beim Arbeitgeber	Fachkraft, Arbeitgeber

**Quelle:**

Make it in Germany/ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz  
Fachliche Weisungen AufthG und Beschäftigungsverordnung BA\_3.2024

